

**Gebührensatzung des VzF Taunus e. V.
zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte Neu-Anspach**

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Kindertagesstätten haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten. Die Benutzungsgebühr ist für den Besuch der Kindertagesstätten nach den Betreuungszeiten unterschiedlich zu entrichten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Für Regelkinder (drei bis sechs Jahre), die eine Kindertagesstätte besuchen, wird, solange wie das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von bis zu sechs Betreuungsstunden gewährt, eine Befreiung im Umfang dieser Förderung von 7:30 bis 13:00 Uhr gewährt.

Eine Geschwisterermäßigung wird gewährt, wenn mehrere Geschwister zeitgleich in einer Kindertagesstätte in Neu-Anspach betreut werden und der/die Gebührenpflichtige sowie die betreffenden Kinder einen gemeinsamen ersten Wohnsitz haben und somit eine Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft bilden. Die Geschwisterkindregelung wird für den Kindergarten/Kleinkindbereich ab schriftlicher Antragstellung an die Verwaltung des VzF Taunus gewährt.

Gesamtgebühren (ohne Essengeld) bis 350,00 €	= keine Ermäßigung.
Gesamtgebühren 351,00 € bis 500,00 €	= 15% Reduzierung des Beitrages
Gesamtgebühren über 500,00 €	= 25% Reduzierung des Beitrages

Ein Platzwechsel innerhalb der Kita ist verpflichtend für drei Monate zu buchen. Sofern es freie Kapazitäten gibt, kann über die Einrichtungsleitung ein Wechsel beantragt werden. Ein Wechsel des Platzes kann grundsätzlich nur mit einer Frist von vier Wochen zum Ablauf des gebuchten Dreimonatszeitraumes erfolgen.

Die Benutzungsgebühr ist stets für einen vollen Monat zu entrichten.

§ 2 Gebühren

1. Für die Benutzung der Kindertagesstätte wird eine gestaffelte Gebühr pro Monat erhoben:

FG GT17 7:30 - 17:00	FG GT16 7:30 - 16:00	FG HTM 7:30 - 13:30	Kiga GT17 7:30 - 17:00	Kiga GT16 7:30 - 16:00	Kiga HTM 7:30 - 13:30	Kiga HTO 7:30 - 13:30	Hort 7:30 - 17:00
Kleinkind	Kleinkind	Kleinkind	Kiga	Kiga	Kiga	Kiga	Hort
280,00	260,00	210,00	70,00	50,00	0,00	0,00	193,00
80,00	80,00	80,00	80,00	80,00	80,00	0,00	80,00
360,00	340,00	290,00	150,00	130,00	80,00	0,00	273,00

§ 3 Zahlung der Gebühren

- Die Beitragsgebühr incl. Essengeld sind am Monatsanfang bis spätestens zum 5. Tag zu entrichten.
- Die Zahlungspflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung unter Berücksichtigung der Kündigungsfrist oder Ausschluss. **Wird das Kind nicht fristgerecht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn es der Kindertagesstätte fernbleibt.** Das gilt ausdrücklich auch dann, wenn das Kind regulär in die Schule wechselt. **Die Kündigung muss aktiv von den Eltern schriftlich in der Verwaltung des VzF Taunus gesendet werden.**

4. Die Zahlungspflicht gilt wegen des Fortbestehens der laufenden Kosten auch für die Ferien und sonstigen Schließungen. Dies gilt grundsätzlich auch beim Fehlen des Kindes. Bei Aufnahme bzw. Abmeldung eines Kindes während des laufenden Monats werden Betreuungsgebühren für den vollen Monat erhoben. Das Essensgeld ist pauschaler Bestandteil des gesamten Betreuungsentgeldes und deshalb auch in der Schließungszeit ebenso zahlungspflichtig wie der Beitrag.
5. Die Gebührenhöhe richtet sich nach den Sätzen der Stadt Neu-Anspach. Eine Änderung ist daher jederzeit zulässig.
6. Bei einem Kindertagesstättenwechsel innerhalb von Neu-Anspach ist die Kündigung monatlich möglich. Dazu ist dem Träger eine Aufnahmebestätigung der neuen Kita vorzulegen.
7. Auf Antrag wird eine Ermäßigung gewährt, wenn das Kind wegen Krankheit oder Kuraufenthalt länger als 3 Wochen der Kindertagesstätte fernbleibt und der Grund des Fernbleibens durch ein ärztliches Attest nachgewiesen wird. In diesen Fällen beträgt die Ermäßigung 50% für jede volle Woche, in der die Kindertagesstätte nicht besucht wird.
8. Für die Inanspruchnahme der Geschwisterregelung ist eine aktuelle Bescheinigung über die städtische Betreuung des älteren Kindes an die Verwaltung des VzF Taunus zu geben.

§ 4 Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren schriftlich beim Hochtaunuskreis beantragt werden. Für jede Leistung muss ein eigener Antrag in unter Umständen verschiedenen Abteilungen gestellt werden. Jede Bewilligung hat ein Enddatum, zu dem bei Bedarf ein Folgeantrag gestellt werden muss. Eine Übernahme der Gebühren wird frühestens ab dem Monat der Antragstellung erteilt. Länger zurückliegende Monate müssen bei Versäumnis von den Eltern selbst getragen werden.

§ 5 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Eine Nichtzahlung führt nach 3 Monaten auch zum Verlust des Betreuungsplatzes.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2018 in Kraft.

Oberursel, 27. Juli 2018


Hübby
Geschäftsführer